

# **Orts-und Heimatverein Bookholzberg-Gruppenbühren e.V.**

## **SATZUNG**

### **§1**

Der Verein führt den Namen: Orts-und Heimatverein Bookholzberg-Gruppenbühren e. V.

Der Verein hat seinen Sitz in Bookholzberg, 27777 Ganderkesee

### **§2 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist:

- Das überkommene Landschafts-und Ortsbild möglichst zu erhalten oder zu gestalten,
- die Pflege des niederdeutschen Sprachgutes,
- die Förderung des Heimatgedankens, der Heimattradition und des Heimatbewusstsein,
- die Traditionspflege des Ortes und Erhaltung des Kulturgutes,
- die Arbeit mit der Jugend und für die Jugend.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Mitwirkung bei der Ausweisung neuer Baugebiete, Benennung von Straßenbezeichnungen,
- bei Förderung oder Neugestaltung von Orts-und Landschaftsteilen und wenn Naturdenkmäler geschützt werden sollen.
- Förderung der niederdeutschen Mundart ( Plattdeutsch) durch Vorlesungen und Vorträge und plattdeutsche Gesprächskreise.
- Erforschen der wechselvollen Geschichte des Ortes und der angrenzenden Ortsteile und diese in Veröffentlichungen einem größeren Interessentenkreis zugänglich zu machen.
- Erhaltung und Wiederbelebung alter Bräuche und Traditionen. Heimatliche Wanderungen und Fahrten zur Vertiefung der Heimatkunde und -geschichte.
- Unterstützung von Jugendinitiativen in Schulen und anderen gemeinnützigen Vereinen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Sämtliche Mittel, insbesondere aus Beiträgen, sind ausschließlich zur Deckung der entstehenden Kosten und zur Erreichung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch zweckfremde Ausgaben oder überhöhte Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die sich aktiv an dem in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zweck beteiligen wollen.

Fördernde Mitglieder können Freunde und Förderer des Vereins werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen, insbesondere Verbände, Vereine und Betriebe.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied, das sich besonders um den Verein und seinen satzungsmäßigen Zielen verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

Fördernde Mitglieder haben durch einen Vertreter einfaches Stimmrecht auf allen Mitgliederversammlungen, jedoch kann ein Vertreter nicht mehr als insgesamt drei Stimmen auf sich vereinigen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben sonst Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Antrag um Aufnahme in den Verein erfolgt durch Anmeldung bei dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme endgültig. Gründe für eine etwaige Ablehnung der Aufnahme brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.

Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen; bei minderjährigen Personen von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.

### **§5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- b) Durch den Tod des Mitgliedes zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.
- c) Durch Ausschluss, der auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern vom Vorstand beschlossen werden kann:
  - ca) Wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
  - cb) Wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.
  - ce) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

Der Ausschluss wird durch den Vorstand ausgesprochen. Er tritt sofort in Kraft. Gegen einen Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides das Einspruchsrecht zu. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Mit dem Ausschluss erlöschen sämtliche Rechte gegenüber dem Verein.

## **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Sie können an allen Vereinsbeschlüssen im Rahmen von Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzung zu beachten und die Anordnungen des Vorstandes des Vereins zu befolgen.
- b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und seine Gemeinnützigkeit zu fördern bzw. aufbauen zu helfen,
- c) die festgesetzten Beiträge bzw. Gebühren zu bezahlen.

## **§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

Die Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich im Interesse des Vereins entstandene Reisekosten und Tagegelder werden gezahlt, soweit Mittel hierfür zur Verfügung stehen und entsprechende Beschlüsse vorhanden sind.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Bis zum 31.3. jeden Jahres soll eine Hauptversammlung einberufen worden sein. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 30 Mitglieder dies schriftlich dem Vorstand anzeigen.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand durch Veröffentlichung in der Tageszeitung oder-durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder mit 8-tägiger Frist einberufen. Als Tageszeitungen gelten Z.Z. das Delmenhorster Kreisblatt und die Nordwest-Zeitung, Ausgabe Landkreis Oldenburg.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zu den Obliegenheiten der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) gehören unter anderem:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung von Beiträgen
- Durchführung von Wahlen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Durch die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Hierbei soll gleichzeitig die Entlastung des Gesamtvorstandes auf Antrag der Prüfer vorgenommen werden.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden -beide sind gleichberechtigt
4. dem Schriftführer
5. dem Schatzmeister

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Die Amtszeit endet am Tage der neu wählenden Mitgliederversammlung.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, wenn mindestens fünf Mitglieder dies auf der jeweiligen Versammlung verlangen.

Erreicht bei mehreren Vorschlägen keiner der Bewerber die einfache Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen mit höchster Stimmenzahl.

Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit ihr Amt niederlegen oder von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit abberufen werden.

Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter den Vorsitzenden oder dessen 1. oder 2. Stellvertreter, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 1. oder 2. Stellvertreter, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, des Beirates und die Mitgliederversammlungen.

Die Arbeit des Vorstandes und seiner Mitglieder wird in einer Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand beschlossen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

Der Beirat setzt sich zusammen aus

1. den Mitgliedern des Vorstandes
2. den Obleuten
3. den vom Vorstand berufenen Mitgliedern für besondere Aufgaben

Mitgliedschaft und Mitarbeit im Beirat regelt die Geschäftsordnung.

## **§8 Mitgliedsbeitrag**

Jedes ordentliche Mitglied hat dem Verein einen in der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzten Beitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Einnahmen aus Beiträgen, Spenden usw., soweit diese nicht zweckgebunden sind, werden nach Abzug anfallenden Kosten für die Geschäftsführung nur für gemeinnützige und kulturelle Zwecke verwendet.

## **§9 Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen und ein Geschäftsbericht anzufertigen. Die Jahresrechnung ist den Prüfern lückenlos vorzulegen. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Auch dürfen diese in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

## **§10 Beschlussfähigkeit**

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 1 Monat nach dem ersten Versammlungstermin stattfinden, hat aber spätestens 3 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

## **§11 Beschlussfassung**

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu dem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich, es sei denn, es handelt sich um die Folgeversammlung.

## **§12 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift der Versammlung anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Werden mehrere Vorsitzende tätig, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, diese Niederschriften einzusehen, jedoch ist dieses Anliegen spätestens bei der Hauptversammlung für das jeweils verflossene Jahr anzumelden und durchzuführen.

## **§13 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereins unmittelbar und ausschließlich der Gemeinde Ganderkesee zu mit der Auflage, den jeweiligen Betrag nach Beschluss des Gemeinderates anerkannten steuerbegünstigten Vereinen in dem Ortsteil Bookholzberg zuzuwenden.

## **§14 Datenschutz**

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:

- Name,
- Geschlecht,
- Geburtsdatum,
- Adresse,
- Telefonnummer,
- E-Mailadresse,
- Bankverbindung,
- Zeiten der Vereinszugehörigkeit,
- Funktion im Verein

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern (Funktionsträgern, Organisatoren) bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(4) Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinem Aushang sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

(5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und

den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

(9) Die Vereins- und Personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

(10) Der Orts- und Heimatverein betreibt keine eigenen sozialen Netzwerke. Sollte es diese Gruppen geben, so werden diese von den Mitgliedern selber betrieben und liegen in deren Verantwortung.

## **§15 Ehrengericht**

Schädigt ein Mitglied das Ansehen oder die Ehre des Vereins, verstößt es gegen die Satzung oder einen Vereinsbeschluss, kann der Vorstand das Ehrengericht anrufen. Ebenfalls können Mitglieder in eigener Sache das Ehrengericht anrufen.

Das Ehrengericht setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen: dem Ehrengerichtsvorsitzenden und zwei Beisitzern, davon ein stellvertretender Vorsitzender des Vereins.

Das Ehrengericht wird bei Bedarf auf einer Mitgliederversammlung gewählt. Das Ehrengericht entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Das Ehrengericht kann ein Mitglied verwarnen oder dessen Ausschluss empfehlen.

## **§16 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Bookholzberg, den 11.03.2019